

Kommunale Zweckvereinbarung zur Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

zwischen

**der Stadt Fürth
und
der Stadt Erlangen**

über die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG).

Aufgrund § 2 Abs.1, Satz 3 und § 3, Abs.2, Satz 1 AdVermiG sowie Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die o. g. Gebietskörperschaften, vertreten durch den jeweiligen Oberbürgermeister, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Aufgaben

- (1) Die o.g. Gebietskörperschaften betreiben eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 AdVermiG. Diese übernimmt die den Jugendämtern der beteiligten Gebietskörperschaften obliegenden Aufgaben im Bereich der Adoptionsvermittlung. Hierzu gehört insbesondere:
 1. Beratung und Begleitung von abgebenden Eltern
 2. Beratung, Vorbereitung und Eignungsprüfung von Adoptionsbewerbern
 3. Erstellung des Sozialberichts und der Entwicklungsberichte
 4. Vermittlung von Kindern in geeignete Adoptivfamilien
 5. Beratung und Betreuung von Adoptivfamilien nach einer erfolgten Adoption
 6. Stellungnahmen nach §§ 189 und 194 Abs.1 FamFG
 7. (auch bei Stiefeltern- und Verwandtenadoptionen)
 8. Beratung und Unterstützung von Adoptierten bei der Suche nach leiblichen Verwandten sowie Bearbeitung von Kontaktwünschen leiblicher Verwandter von Adoptierten
 9. Beteiligung an Vermittlungen aus dem Ausland (z.B. Übermittlung des Berichts an die zuständigen ausländischen Stellen). Soweit die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamts eine beantragte Gestattung erteilt hat
 10. Ermittlungen bei Kindern in Pflegefamilien und Heimen. ob diese für eine Adoption in Betracht kommen, in Kooperation mit dem zuständigen Fachdienst für Hilfen nach §§ 33 und 34 SGB VIII
 11. Bearbeitung von Amtshilfeersuchen anderer Adoptionsvermittlungsstellen
 12. Beratung und Belehrung nach § 51 SGB VIII.
- (2) Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle tritt nicht als eigene Behörde sondern als gemeinsame Stelle auf. Auf dem Briefkopf des jeweils tätig werdenden Jugendamts wird der Zusatz „gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Stadtjugendämter Fürth und Erlangen“ verwendet.
- (3) Die Einrichtung der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle lässt die örtliche Zuständigkeit der beteiligten Jugendämter für eventuell erforderliche Leistungen der Hilfe zur Erziehung unberührt.

§ 2 Besetzung

- (1) Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle arbeitet dezentral. Sie verfügt über eine Kapazität von insgesamt 2 Vollzeitstellen. Von diesen besetzt
 - a) die Stadt Erlangen zwei halbe Stellen
 - b) die Stadt Fürth zwei halbe Stellen

- (2) Jede der für die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle benannten Fachkräfte ist überwiegend mit den unter § 1 genannten Aufgaben der Adoptionsvermittlung sowie den unter § 4 genannten Aufgaben betraut. Sie werden in der Anlage zu diesem Vertrag namentlich benannt. Jede Veränderung in der Besetzung ist zu dokumentieren und der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamts mitzuteilen.
- (3) Die von den Kooperationspartnern benannten Fachkräfte nehmen die unter § 1 genannten Aufgaben für den Bereich ihres Herkunftsjugendamts wahr. Sie handeln für dieses. Eine Veränderung der Dienst- und Fachaufsicht ist mit der Tätigkeit in der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle nicht verbunden.

Die Kooperationspartner beachten, dass gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 AdVermiG nur Fachkräfte berechtigt sind, den mit der Adoptionsvermittlung betrauten Beschäftigten fachliche Weisungen zu erteilen.

- (4) Im Vertretungsfall übernehmen die Fachkräfte gegenseitig zu gleichen Teilen die anfallenden Aufgaben in laufenden Verfahren: bereits begonnene Überprüfungen von Bewerbern, die Begleitung von Suchenden oder die Bearbeitung neuer Fälle werden regelmäßig nur bei längerer Abwesenheit (über 4 Wochen) übernommen. Verwaltungsakte werden im Vertretungsfall nur nach Rücksprache mit der Leitung des Herkunftsjugendamts der vertretenen Person erlassen. Erlassende Behörde ist das Herkunftsjugendamt der vertretenen Person.
- (5) Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle erhält zwei Sprecher/innen, jeweils eine aus den beteiligten Jugendämtern. Die Aufgaben regelt die fachliche Konzeption (vergl. § 4, Abs.1). Eine Vertretungs- oder Weisungsbefugnis ist damit nicht verbunden.
- (6) Bei geplanten oder eingetretenen Veränderungen im Bereich der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle sind die beteiligten Gebietskörperschaften frühzeitig zu informieren. Bei grundsätzlichen Fragen ist eine einvernehmliche Lösung anzustreben.
- (7) Die Kooperationspartner verpflichten sich, frei werdende Stellen der Adoptionsvermittlung in ihrem Zuständigkeitsbereich zeitnah wieder zu besetzen. Wiederbesetzungssperren würden zu Lasten des anderen Kooperationspartners gehen und sind deshalb auszuschließen.

§ 3 Kosten der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

- (1) Die anfallenden Personal- und Sachkosten werden von den jeweiligen Jugendämtern für die von ihnen benannten Fachkräfte getragen. Bei gemeinsamen Veranstaltungen, Veröffentlichungen etc. werden die Kosten entsprechend der Einwohnerzahl, bei Seminaren etc. je nach Herkunft der Teilnehmenden übernommen. Zuschüsse Dritter zu den Kosten der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle, eingenommene Gebühren und Auslagen fallen der Körperschaft zu, für welche die jeweilige Fachkraft tätig wurde.
- (2) Die Kooperationspartner verpflichten sich, die Arbeitsplätze der benannten Personen entsprechend den Anforderungen der Adoptionsvermittlung einzurichten (PC mit Internet-Anschluss und Mailadresse, Telefon, Telefax, Möglichkeit der Nutzung eines Besprechungs-/Beratungszimmers etc.).

§ 4 Kooperation

- (1) Die beteiligten Gebietskörperschaften stellen in der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle eine wirksame Kooperationsstruktur sicher. Die dort tätigen Fachkräfte arbeiten generell und im Einzelfall zusammen. Dabei werden der fachlichen Arbeit gemeinsame Standards zugrunde gelegt, die in einer gemeinsamen fachlichen Konzeption festgelegt werden sollen. Die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zur Adoptionsvermittlung werden beachtet.

- (2) Regelmäßig und bedarfsgerecht, in der Regel alle 4 Wochen findet eine halbtägige Teambesprechung abwechselnd in den jeweiligen Amtsräumen der Vertragspartner statt. Über die Besprechungen sind Protokolle zu erstellen.
- (3) Mindestens einmal jährlich findet darüber hinaus eine Planungsbesprechung der Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle statt, in der die gemeinsamen Aktivitäten geplant, die gemeinsame Konzeption erstellt bzw. grundsätzliche konzeptionelle Fragen bearbeitet werden.
- (4) Die Zusammenarbeit der Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle erfolgt kollegial und im Wege des direkten Kontakts:

Es erfolgt ein ständiger fachlicher Austausch. Insbesondere in schwierigen Einzelfällen:

- Gespräche mit Adoptionsbewerbern, die deren Eignungsfeststellung dienen, werden in der Regel von zwei Fachkräften gemeinsam durchgeführt;
 - Durch gegenseitige Information wird sichergestellt, dass an positiv überprüfte Adoptionsbewerber auch Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich der anderen Fachkräfte vermittelt werden können;
 - darüber hinaus führt die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle Seminare durch, die für alle Adoptionsbewerber verpflichtend sind. Die Teilnahme ist in der Regel Voraussetzung für eine spätere Vermittlung. Angeboten werden bei Bedarf auch Familienwochenenden, Fortbildungsveranstaltungen und andere Gruppenaktivitäten für Adoptiveltern und -kinder. Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle erstellt Materialien (z. B. Broschüre, Flyer) zum Thema als gemeinsame Veröffentlichungen.
- (5) Die Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle sind zur engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit auch mit den übrigen Fachkräften der beteiligten Jugendämter verpflichtet. Bei Adoptionen durch Pflegeeltern übernimmt die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle die Beratung und Begleitung in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Pflegekinderdienst. Mit den örtlichen Zusammenschlüssen von Adoptions- und Pflegeelternvereinen arbeitet die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle partnerschaftlich zusammen.

§ 5 In-Kraft-Treten, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.04.2014 – vorbehaltlich der Zustimmung durch das Bayerische Landesjugendamt / Zentrale Adoptionsstelle- in Kraft. Sie wird der zuständigen Regierung gemäß Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit angezeigt und gemäß § 2 Abs. 1 S. 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes der zentralen Adoptionsstelle des Bayerischen Landesjugendamts zur Zustimmung vorgelegt.
- (2) Jede der beteiligten Gebietskörperschaften kann diese Vereinbarung zum 31.12. eines jeden Jahres mit einer Frist von 12 Monaten schriftlich kündigen.

Fürth, den

Erlangen, den

Dr. Thomas Jung

Dr. Siegfried Balleis
